

Deckungskonzept Haftpflichtversicherung

PrivatSchutz 07/2021

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar.
Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den laut Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Privathaftpflicht	Klausel	PrivatSchutz Basis	PrivatSchutz Top
Versicherte Schäden		Versicherungssumme	
Personen-, Sach- und Vermögensschäden, pauschal bis		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Versicherte Schäden		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Vorsorge-Versicherung, pauschal		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Mietsachschäden z. B. an durch Sie gemieteten Gebäuden, Wohnräumen			
Internetrisiko für durch Sie verursachte Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten weltweit			
Forderungsausfalldeckung für Personen- und Sachschäden die Ihnen durch einen Dritten zugefügt wurden und bei diesem nicht realisiert werden konnten			
– inkl. Kosten der Rechtsverfolgung (subsidiär)	AH025-01	nein	50.000 EUR
– inkl. Gewaltopferschutz und telefonische rechtliche Erstberatung (subsidiär)	AH025-01	nein	100.000 EUR
Selbstbeteiligung			
Selbstbeteiligung je Schadenfall		0 EUR 150 EUR 250 EUR	0 EUR 150 EUR 250 EUR
Versicherte Personen		Versicherungsschutz	
Sie		ja	ja
Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner*		ja	ja
Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht*		ja, ohne Antrag und Namensnennung	ja, ohne Antrag und Namensnennung
In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen in ihrer Tätigkeit (z. B. Haushaltshilfe, Gärtner, Kinderfrauen, Pflegepersonen) (gilt auch in der Single-Version mitversichert)		ja	ja
Minderjährige Personen in Ihrem Haushalt für die Dauer von bis zu 12 Monaten (z. B. Au Pair, Austauschschüler)*		ja	ja
Ihre nicht berufstätigen Eltern oder die nicht berufstätigen Eltern Ihres Lebenspartners in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebend*		ja	ja
Ihre Eltern oder Großeltern oder die Ihres Lebenspartners, wenn diese in einem Altenheim wohnen*	AH001-01	nein	ja, ohne Antrag und Namensnennung
Ihre unverheirateten Enkel in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebend bis Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung und 1 Jahr danach*		ja	ja
Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebend*	AH002-01	nein	ja, ohne Antrag und Namensnennung

* nicht in der Single-Dekung mitversichert

Privathaftpflicht	Klausel	PrivatSchutz Basis	PrivatSchutz Top
Ihre Kinder, die unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben* ...			
... bis Beendigung deren ununterbrochenen Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung		ja	ja
... nach Beendigung deren Schul- oder Berufsausbildung in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebend ohne Altersbegrenzung		ja	ja
... nach Beendigung deren Schul- oder Berufsausbildung bei unmittelbar anschließender Arbeitslosigkeit für max. 1 Jahr		ja	ja
... mit geistiger Behinderung ohne Altersgrenze in häuslicher Gemeinschaft		ja	ja
... mit körperlicher Behinderung ohne Altersgrenze in häuslicher Gemeinschaft		ja	ja
Schäden durch mitversicherte nicht deliktfähige Personen*	AH028-01	nein	500.000 EUR Personen- und Vermögensschäden, 100.000 EUR Sachschäden
Auslandsaufenthalt bei Beibehaltung des deutschen Erstwohnsitzes		Geltungsdauer	
EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino, Andorra		zeitlich unbegrenzt	zeitlich unbegrenzt
weltweit		3 Jahre	5 Jahre
Auslandsaufenthalt bei Beibehaltung des deutschen Erstwohnsitzes		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Kautionsleistung bei Schäden im Ausland		25.000 EUR	300.000 EUR
Immobilien – Inland		Versicherungsschutz	
Ihr selbst genutztes Ein-/Zwei-/Dreifamilienhaus, und/oder (Ferien-) Wohnung/Haus		ja	ja
zugehörige Garagen, Gärten, 1 Schrebergarten, abgestellter Wohnanhänger		ja	ja
Nicht zum Ein-/Zwei-/Dreifamilienhaus, und/oder (Ferien-) Wohnung/Haus gehörige privat gemietete einzelne Garage (in 500 m Umkreis) (subsidiär)	AH003-01	nein	ja
Schäden aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung einer Ferienwohnung/eines -hauses		ja	ja
Ihr unbebautes Grundstück in Deutschland		bis 1.500 qm ohne Antrag ohne Adressnennung	bis 10.000 qm ohne Antrag ohne Adressnennung
Bauherrenrisiko bei Bauvorhaben an mitversicherten Objekten bis Bausumme		50.000 EUR	200.000 EUR
Immobilien – Ausland		Versicherungsschutz	
Ihr selbst genutztes Ein-/Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder (Ferien-) Wohnung in der EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino, Andorra	AH009-01	nein	ja
zugehörige Garagen, Gärten, 1 Schrebergarten, abgestellter Wohnanhänger	AH009-01	nein	ja
Schäden aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung einer Ferienwohnung/-haus, weltweit		ja	ja
Ihr unbebautes Grundstück in der EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino, Andorra	AH010-01	nein	bis 10.000 qm ohne Antrag ohne Adressnennung
Vermietung – Inland		Versicherungsschutz	
Schäden aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen		max. 3	max. 3
Schäden aus der Vermietung von einer Einliegerwohnung	AH004-01	nein	ja
Schäden aus der Vermietung von Eigentumswohnungen	AH004-01	nein	max. 3
Schäden aus der Vermietung von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen	AH004-01	nein	max. 3
Schäden aus der Vermietung eines Wochenend- oder Ferienhauses		ja	ja
Schäden aus der Vermietung einer Ferienwohnung im Inland (subsidiär)	AH005-01	nein	ja
Schäden aus der Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste inkl. Frühstück bis 8 Betten	AH006-01	nein	ja
Vermietung – Ausland		Versicherungsschutz	
Schäden aus der Vermietung einer Ferienwohnung/eines -hauses in der EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino, Andorra (subsidiär)	AH027-01	nein	ja
Gewässerschäden		Versicherungsschutz	
Heizöltanks oberirdisch (Gewässerschaden)	AH007-01	nein	12.000 Liter
Heizöltanks unterirdisch (Gewässerschaden)	AH008-01	nein	12.000 Liter
Kleingebinde, Gesamtmenge (Gewässerschaden)		500 Liter	1.000 Liter

* nicht in der Single-Deckung mitversichert

Privathaftpflicht	Klausel	PrivatSchutz Basis	PrivatSchutz Top
Restrisiko (Gewässerschaden)		ja	ja
Flüssiggastanks		ja	ja
Schlüsselverlust		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
fremder privater Schlüssel/Codekarten		5.000 EUR (SB 150 EUR)	250.000 EUR
fremder beruflicher Schlüssel/Codekarten; auch Dienstschlüssel	AH011-01	nein	250.000 EUR
ehrenamtlicher Schlüssel/Codekarten	AH012-01	nein	250.000 EUR
Landfahrzeuge zu privaten Zwecken		Versicherungsschutz	
Ihr Gebrauch von Modellfahrzeugen zu Land und Wasser		ja	ja
Ihr Gebrauch von Kiteboards, -buggys und Strandsegler		ja	ja
Ihr Gebrauch von Kfz bis 6 km/h		ja	ja
Ihr Gebrauch von Kraftfahrzeuganhängern, für die keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht		ja	ja
Ihr Gebrauch von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen zu privaten Zwecken bis 20 km/h		ja	ja
Ihr Gebrauch von Kfz, für die keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung		ja	ja
Ihr Gebrauch von Elektrofahrrädern, für die keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht		ja	ja
Ihr Gebrauch von Golfwagen auf Golfplätzen		ja	ja
Kfz-Zusatzleistungen		Versicherungsschutz	
Ihr gelegentlicher Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)	AH030-01	nein	ja
Rabattrückstufung (Kfz-Haftpflicht) bei geliehenen Kfz	AH031-01	nein	ja
Kfz-Zusatzleistungen		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Schäden an fremden gemieteten Kfz durch Betankung und/oder Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten	AH032-01	nein	2.500 EUR (SB 150 EUR)
Schäden beim Be- und Entladen Ihres Kfz oder Kfz-Anhängers	AH033-01	nein	10.000 EUR (SB 150 EUR)
Wasserfahrzeuge zu privaten Zwecken		Versicherungsschutz	
Ihr Gebrauch von Ruder-, Paddel-, Schlauchbooten ohne Motoren oder Treibsätze, Kanus (subsidiär)		ja	ja
Ihr Gebrauch von fremden Segelbooten ohne Motoren (subsidiär)		ja	ja
Ihr Gebrauch von fremden Motorbooten bis 110 kw/fremden Segelbooten mit Motor bis 30 qm Segelfläche, kurzfristig gemietet (subsidiär)		ja	ja
Der Gebrauch Ihres eigenen Motorbootes bis 3,7 kw/eigenen Segelbootes mit/ohne Motor bis 15 qm Segelfläche (subsidiär)		ja	ja
Der Gebrauch Ihrer eigenen/fremden Windsurfbretter (subsidiär)		ja	ja
Luftfahrzeuge zu privaten Zwecken		Versicherungsschutz	
Ihr Gebrauch von Luftfahrzeugen, für die keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht		ja	ja
Luftfahrzeuge zu privaten Zwecken		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Der Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen) bis 500 g Geltungsbereich: Geographische Grenzen Europas sowie die außereuropäischen Gebiete des Geltungsbereiches der Europäischen Union	AH026-01	nein	10 Mio. EUR
Der Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen) von 501 g bis 5 kg Geltungsbereich: Geographische Grenzen Europas sowie die außereuropäischen Gebiete des Geltungsbereiches der Europäischen Union	AH026-01	nein	10 Mio. EUR einschließbar
Tierhaltung zu privaten Zwecken		Versicherungsschutz	
Sie als Halter und Hüter von zahmen Haustieren (aber z. B. nicht von Hunden, Pferden, Rindern)		ja	ja
Sie als Hüter fremder Hunde und fremder Pferde (nur gelegentlich) (subsidiär)		ja	ja
Sie als Reiter fremder Pferde und Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke (subsidiär)		ja	ja
Sie als Hüter oder Halter von verordneten Blinden-/Begleithunden		ja	ja

* nicht in der Single-Deckung mitversichert

Privathaftpflicht	Klausel	PrivatSchutz Basis	PrivatSchutz Top
Sonstige Sachschäden		Versicherungsschutz	
Sachschäden durch allmähliche Einwirkung z. B. von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit usw.		ja	ja
Sachschäden durch häusliche Abwässer		ja	ja
Sonstige Sachschäden		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Sachschäden durch Ihre Gefälligkeitshandlungen	AH015-01	nein	bis zur Höhe der Versicherungssumme
Sachschäden durch Hüten eines fremden Hauses durch Ihre Gefälligkeits-handlungen	AH016-01	nein	30.000 EUR
Sachschäden an Lehrgeräten bei Ihrer Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (subsidiär)		5.000 EUR (SB 150 EUR)	bis zur Höhe der Versicherungssumme
Sachschäden an persönlichen Gegenständen des Arbeitskollegen aufgrund Ihrer betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeit	AH020-01	nein	10.000 EUR
Sonstige Schäden		Versicherungsschutz	
Schäden aus Ihrer Streu-, Räum- und Reinigungspflicht		ja	ja
Gegen Sie gerichtete Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, für durch Sie verursachte Schäden gegenüber Ihren mitversicherten Personen*		ja	ja
Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen untereinander	AH029-01	nein	ja
Sie als Betreiber einer Photovoltaikanlage	AH021-01	nein	ja
Sie als Betreiber einer eigenen Kleinwind-/Wasserkraftanlage mit einer Gesamt-leistung bis zu 15 kw	AH021-01	nein	ja
Schäden gegenüber Dritten durch Ihre Pflegepersonen, die nicht auf Dauer bei Ihnen beschäftigt sind	AH022-01	nein	ja
Sie erhalten in einer Notfallsituation von einem Dritten freiwillig Hilfe und werden deswegen auf Ersatz des hierdurch entstandenen Personen- oder Sach-schaden in Anspruch genommen, für den der Dritte aufgrund seiner freiwilligen Hilfeleistung in Anspruch genommen wird (§ 904 BGB)		ja	ja
Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)		ja	ja
Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen		ja	ja
Umweltschadensversicherung		ja	ja
Neuwertentschädigung	AH034-01	nein	3.000 EUR
Tagesmutter		Versicherungsschutz	
Ihre unentgeltliche Tagesmuttertätigkeit im eigenen Haushalt, unbegrenzte Anzahl Kinder		ja	ja
Ihre entgeltliche Tagesmuttertätigkeit im eigenen Haushalt, unbegrenzte Anzahl Kinder		ja	ja
Ihre entgeltliche Tagesmuttertätigkeit im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushaltes, unbegrenzte Anzahl Kinder		ja	ja
Sonstige Tätigkeiten		Versicherungsschutz	
Ihre Tätigkeit als Betreuer/Vormund		ja, ohne Antrag und Namensnennung der betreuten Person	ja, ohne Antrag und Namensnennung der betreuten Person
Ihre selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit. Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten: – Flohmarkt- und Basarverkauf, – Änderungsschneiderei, Handarbeiten, – Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung, – Annahme von Sammelbestellungen, – Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung, – die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht – den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.	AH024-01	nein	bis zu einem Jahres-Brutto-Gesamtumsatz von max. 12.000 EUR
Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten (subsidiär)		ja	ja
Ihre Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Schule/Universität) (subsidiär)		ja	ja
Schäden an gemieteten/geliehenen Sachen		Versicherungsschutz	
Sachschäden an beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in vorübergehend von Ihnen gemieteten Ferienhäusern/-wohnungen sowie Hotels, Pensionen, Schiffskajüten	AH017-01	nein	ja

* nicht in der Single-Deckung mitversichert

Privathaftpflicht	Klausel	PrivatSchutz Basis	PrivatSchutz Top
Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder Ihnen unentgeltlich überlassen wurden (subsidiär)	AH019-01	nein	ja
Schäden an gemieteten/geliehenen Sachen		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von Ihnen gemieteten, geliehenen oder gepachteten beweglichen Sachen	AH018-01	nein	50.000 EUR (SB 150 EUR)
Sonstige Leistungen		Versicherungsschutz	
Vorsorgeversicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder*	AH023-01	nein	3 Monate
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit		bis zu 6 Monate	bis zu 6 Monate
Wir garantieren mindestens die Leistungen der Bedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. AVB PHV Stand: Mai 2020		ja	ja
Zukünftige Leistungsverbesserungen können angeboten werden		ja	ja
Innovationsversprechen		ja	ja
Besitzstandsklausel		ja	ja
Amtshaftpflicht		Versicherungsschutz	
Amtshaftpflicht für Bedienstete des öffentlichen Dienstes		nein	einschließbar
Amtshaftpflicht für Bedienstete des öffentlichen Dienstes für Kinder in häuslicher Gemeinschaft des VN		nein	einschließbar
Amtshaftpflicht: Auslandsaufenthalt bei Beibehaltung des deutschen Erstwohnsitzes		Geltungsdauer	
Besonderheit bei Amtshaftpflicht bei Lehrer: Weltweiter Auslandsaufenthalt		nein	1 Jahr
Amtshaftpflicht		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum (nur für Bundeswehr, Grenzschutz, Polizei, Zoll mit/ohne techn. Tätigkeit in Luft-/Schifffahrt)		nein	einschließbar 500 EUR
Tierhalter-Haftpflicht			
Versicherte Schäden		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Personen- und Sachschäden, pauschal bis		5 Mio. EUR (gefährliche Hunderasse: 3 Mio. EUR, 150 EUR Selbstbeteiligung)	50 Mio. EUR (gefährliche Hunderasse: 3 Mio. EUR, 150 EUR Selbstbeteiligung)
Vorsorge-Versicherung, pauschal		5 Mio. EUR (gefährliche Hunderasse: 3 Mio. EUR, 150 EUR Selbstbeteiligung)	50 Mio. EUR (gefährliche Hunderasse: 3 Mio. EUR, 150 EUR Selbstbeteiligung)
Vermögensschäden		5 Mio. EUR (gefährliche Hunderasse: 250.000 EUR, 150 EUR Selbstbeteiligung)	50 Mio. EUR (gefährliche Hunderasse: 250.000 EUR, 150 EUR Selbstbeteiligung)
Mietsachschäden z. B. an durch Sie gemieteten Gebäuden, Wohnräumen		5 Mio. EUR (gilt nicht für gefährliche Hunderasse)	50 Mio. EUR (gilt nicht für gefährliche Hunderasse)
Auslandsaufenthalt bei Beibehaltung des deutschen Erstwohnsitzes		Geltungsdauer	
EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino, Andorra		zeitlich unbegrenzt	zeitlich unbegrenzt
weltweit		3 Jahre	5 Jahre
Sportboot-Haftpflicht			
Versicherte Schäden		Versicherungssumme	
Personen, Sach- und Vermögensschäden, pauschal bis		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Versicherte Schäden		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Vorsorge-Versicherung, pauschal		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Auslandsaufenthalt bei Beibehaltung des deutschen Erstwohnsitzes		Geltungsdauer	
weltweit		1 Jahr	1 Jahr

* nicht in der Single-Dekung mitversichert

Privathaftpflicht	Klausel	PrivatSchutz Basis	PrivatSchutz Top
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht			
Versicherte Schäden		Versicherungssumme	
Personen,- Sach- und Vermögensschäden, pauschal bis		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Versicherte Schäden		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Vorsorge-Versicherung, pauschal		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Versicherte Schäden		Versicherungsschutz	
Kleingebinde, Gesamtmenge (Gewässerschaden)		500 Liter	500 Liter
Bauherrenrisiko bei Bauvorhaben an mitversicherten Objekten		100.000 EUR	100.000 EUR
Gewässerschaden-Haftpflicht			
Versicherte Schäden		Versicherungssumme	
Personen-, Sach- und Vermögensschäden, pauschal bis		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Versicherte Schäden		Entschädigungsgrenze innerhalb der Versicherungssumme	
Vorsorge-Versicherung, pauschal		5 Mio. EUR	50 Mio. EUR

* nicht in der Single-Dekung mitversichert

Zurich Gruppe Deutschland
Deutzer Allee 1
50679 Köln
www.zurich.de

Änderungen vorbehalten.
Die Produktbeschreibungen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen.

212810970 2202



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Haftpflichtversicherung (AHB 2017)



Fassung 07.2021

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.

Mitversicherte Personen können alle versicherten Personen außer Sie als Versicherungsnehmer sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welchen Gegenstand und Umfang hat der Versicherungsschutz?
- 2 Sind Vermögensschäden oder das Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Welche Risiken sind versicherbar?
- 4 Was passiert mit neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)?
- 5 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?
- 6 In welchen Fällen ist die Leistungspflicht eingeschränkt?
- 7 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Leistungsfall

- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 11 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 12 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 13 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 14 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben wir nach einer Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Der Versicherungsbeitrag

- 17 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 19 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?

- 20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 23 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 24 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 25 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?
- 26 Wie gestaltet sich ein Abtretungsverbot?
- 27 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 28 Was müssen Sie bei der Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?
- 29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 31 Welches Recht ist anzuwenden?
- 32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 34 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 37 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart, und was leistet er?
- 38 Was ist das Innovationsversprechen?
- 39 Besitzstandsklausel (auf Verträge vom Markt)

Der Versicherungsumfang

1 Welchen Gegenstand und Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Sind Vermögensschäden oder das Abhandenkommen von Sachen versichert?

2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Vermögensschäden dürfen weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sein.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die PrivatSchutz Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen bzw. Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 wird hingewiesen.

2.2 Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen erweitert werden. Hierüber finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Welche Risiken sind versicherbar?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.1 aus den im Versicherungsschein und dessen Nachträgen angegebenen Risiken,

3.1.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und dessen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.2 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.1.3 von Regressansprüchen aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden gegenüber mitversicherten Personen.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 17 kündigen.

4 Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die

rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1.2 auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

5 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die durch Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?

6.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Wird Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung vereinbart, sind Sie mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag an jedem Versicherungsfall beteiligt. Kommen im Leistungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Falls im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Gesetzliche Haftpflicht

Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- 7.4.1** von Ihnen selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2** zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3** zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie

- 7.5.1** aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

7.5.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;

7.5.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;

7.5.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

7.5.6 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Fremde Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- 7.7.1** die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2** die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3** die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Hergestellte oder gelieferte Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und

zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Schäden im Ausland

Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind jedoch mitversichert.

7.10 Umweltschadenhaftung

7.10.1 Ansprüche, die gegen Sie wegen

Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/34/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/34/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden
- Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Asbest

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Ionisierende Strahlen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Gentechnische Arbeit

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Sachschäden

Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Elektronische Daten

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Persönlichkeits-/Namensrechtsverletzung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Diskriminierung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Übertragung von Krankheiten

Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Ihrer Krankheiten resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.19 Gemeingefahren

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.20 Versicherungsumfang allgemein

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

7.20.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

7.20.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

7.20.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

7.20.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

7.20.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

7.20.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

7.21 Vermögensschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 7.21.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;
- 7.21.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 7.21.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.21.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 7.21.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung;
- 7.21.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 7.21.7 aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 7.21.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 7.21.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.21.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 7.21.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 7.21.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 7.21.13 aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7.22 Vorsorge-Versicherung

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken

- 7.22.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 7.22.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 7.22.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 7.22.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Der Leistungsfall

8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

9.1 Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

9.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführli-

che und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die unserer Ansicht nach für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

9.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

10.1 Kündigungsrecht aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

10.2 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 8 oder 9 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.2.1 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziff. 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

Die Versicherungsdauer

11 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21.1 zahlen.

12 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

12.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

12.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

12.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

13 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

Wenn versicherte Interessen vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen. Uns steht für diese Versicherungsperiode nur derjenige Beitrag zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

In der Familiendeckung besteht für die mitversicherten Personen der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch Ihren überlebenden Ehegatten oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

14 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung gemäß Ziff. 19.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsanpassung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

15 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

15.1 Kündigungsmöglichkeit

Das Versicherungsverhältnis kann von Ihnen oder uns gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich gestellt wird.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung

zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

15.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben wir nach einer Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

Der Versicherungsbeitrag

17 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

18 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

18.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsanpassung. Soweit die Beiträge nach Lohn, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsanpassung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsanpassung.

18.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

18.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 19.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsanpassung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 19.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten

Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

18.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 19.2 oder 19.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

19 Wann kann es zu einer Beitragsregulierung kommen?

19.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 20.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

19.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

20.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

20.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrag eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

21.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, EMail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. (Mahnung)

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

21.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

21.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 22.3 bleiben unberührt.

22 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

22.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

22.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

22.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

23 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

24 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

24.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Interesse in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

24.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

24.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der Sie verlangt wird, uns zugeht.

24.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Wir haben Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

25 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

25.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4)

gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

25.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

26 Wie gestaltet sich ein Abtretungsverbot?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

27 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

27.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

27.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

27.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 28.2 entsprechende Anwendung.

28 Was müssen Sie bei der Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland beachten?

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) erlischt der Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Personen zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

29 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

29.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

29.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

29.2.1 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

29.2.2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

29.3 Beitragsanpassung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten

Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

29.4 Voraussetzungen für die Durchsetzung der Rechte nach Ziff. 30.2 und 30.3

Wir müssen die uns nach Ziff. 30.2 und 30.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der

Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziff. 30.2 und 30.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziff. 30.2 und 30.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

29.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

29.6 Ausübung der Rechte

Wir dürfen nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

31 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

32 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

32.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in

Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder dem Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

33 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

33.1 Inhalt

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

33.2 Ausgeschlossene Leistungsverbesserungen

Die unter Ziff. 34.1 genannten möglichen Leistungsverbesserungen sind ausgeschlossen, sofern Sie eine Jagd-Haftpflichtversicherung

rung oder Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

34. Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

34.1 Bedingungsanpassung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsumstellung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

34.2 Ausgeschlossene Bedingungsanpassungen

Die unter Ziff. 35.1 genannten möglichen Bedingungsanpassungen sind ausgeschlossen, sofern Sie eine Jagd-Haftpflichtversicherung oder Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

34.3 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

34.3.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

34.3.2 Regelungen, die angepasst werden können:

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder- Einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

34.3.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 35.3 ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

34.3.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

34.3.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

34.3.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 40.2.5 einer Anpassung können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

34.4 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 35.1 und 35.3 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

35 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

35.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privatschutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

35.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

35.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- Sie eine Jagd-Haftpflichtversicherung oder Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ)) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erneut erfüllt sind.

35.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 38.1 und 38.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

35.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erfüllt haben.

35.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungs- gemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

35.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

36 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

Als Sparte gilt:

Sparte	PrivatSchutz-Versicherung
Unfall	Unfallversicherung Existenzversicherung
Haftpflicht	Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sportboot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Hausrat	Hausratversicherung
Wohngebäude	Wohngebäudeversicherung

Rechtsschutz	Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung
--------------	---

37 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart, und was leistet er?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend Fremdvertrag genannt) geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag, Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

37.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als SofortSchutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns geschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

37.2 Definition und Leistung SofortSchutz

Der SofortSchutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrages keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

37.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

37.4 Umstellung SofortSchutz auf vollen Versicherungsschutz

37.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 37.2.

37.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 37.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

37.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 9 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 10. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

37.6 SofortSchutz in der Privat-Haftpflichtversicherung zur bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Voraussetzung: Bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland besteht bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der auch private Risiken abgesichert sind. Im Rahmen des o. g. Vertrages besteht der Versicherungsschutz für Sie als Versicherungsnehmer oder für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

Die Ziff. 37.1 bis 37.4 gelten entsprechend.

Zum Zeitpunkt der Aufhebung der bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung endet Ihr SofortSchutz in der Privat-Haftpflicht der PrivatSchutz-Versicherung.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Aufhebung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so besteht kein Versicherungsschutz. Trifft Sie an der Nichtanzeige oder der verspäteten Anzeige kein Verschulden, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen des SofortSchutzes gemäß Ziff. 37.2.

38 Was ist das Innovationsversprechen?

Werden die Versicherungsbedingungen, Deckungskonzepte und Versicherungsleistungen der Zurich zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen der Zurich verlangen.

Dies gilt nicht bei Versicherungsbedingungen mit separatem Beitragszuschlag oder soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese laufende Versicherung vereinbarten Gesamtversicherungssummen und Kosten begrenzt.

39 Besitzstandsklausel (auf Verträge vom Markt)

Auf Ziffer 3 wird besonders hingewiesen

39.1. Leistung

Sofern im Schadenfall der Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages (im Falle eines Nachtrages der unmittelbare Vorvertragsstand) zu einer günstigeren Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führt, erfolgt auf Ihren

ausdrücklichen, in Textform geäußerten Wunsch die Schadenregulierung gemäß dem Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages. Die Schadenregulierung erfolgt in allen Punkten gemäß der gewählten Alternative.

Als Vorvertrag gelten Verträge, die einen gleichartigen Versicherungsumfang analog dieser Versicherung (bei Zurich) beinhaltet haben.

39.2. Umfang der Leistungen

Der Nachweis (bspw. in Form des Versicherungsscheins und seiner Nachträge, der Bedingungen und Klauseln) über die Leistungen des Vorvertrages ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese Versicherung (bei Zurich) vereinbarten Gesamtversicherungssummen und Kosten begrenzt.

39.3. Ausschlüsse

Die Besitzstandsklausel findet keine Anwendung

- a) auf ausdrückliche Ausschlusstatbestände nach den Versicherungsbedingungen dieser Versicherung
- b) auf gesetzliche oder regulatorische Ausschlüsse;
- c) für Regelungen zur Besitzstands- oder Marktgarantie des unmittelbaren Vorvertrages (Die Bezugnahme auf die Besitzstandsklausel des Vorvertrages ist deshalb ausgeschlossen und wird nicht Gegenstand dieses Vertrages);
- d) in den Fällen der zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Vorvertrag (bspw. Vereinbarung von Selbstbehalten oder Reduzierung der Versicherungssummen);
- e) für Vorverträge bei einem nicht in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer;
- f) bei All-Risk-, Allgefahren- und unbenannte Gefahrendeckungen, sofern diese nicht Bestandteil dieser Versicherung (bei Zurich) sind;
- g) auf berufliche oder gewerbliche Risiken;
- h) auf Assistance-Leistungen oder versicherungsfremde Leistungen (die Assistancemaßnahmen von Zurich werden in einem separaten Dokument aufgeführt)
- i) auf bei uns optional abschließbare Leistungen

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Privat-Haftpflichtversicherung



(BBR-PHV 2017)

Fassung 07.2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Welches Risiko ist versichert?
- 2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?
- 3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?
- 4 In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?
- 5 In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?
- 6 Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?
- 7 Welche Personen sind mitversichert?
- 8 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?
- 9 In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?
- 10 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?
- 11 In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?
- 12 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?
- 13 In welchem Umfang sind Tiere versichert?
- 14 In welchem Umfang ist eine Betreuer-tätigkeit versichert?
- 15 In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?
- 16 In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?
- 17 In welchem Umfang ist eine Tagesmutter-tätigkeit versichert?
- 18 In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?
- 19 Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (nach § 904 BGB)?
- 20 In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?
- 21 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?
- 22 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
- 23 In welchem Umfang sind Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen versichert?

Privat-Haftpflichtversicherung

1 Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in Ziff. 2 bis Ziff. 22 und, soweit vereinbart, den in den Klauseln zur Privat-Haftpflichtversicherung AH 2017 aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2 Ausgenommen sind die Gefahren

- Ihres eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, Ihres Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18);
- Ihrer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- Ihrer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Umfang

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Grundstücken, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4 In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?

4.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichtfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.3 der Zerstörung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

4.2 Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2017 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

4.3 Auslandschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – für Versicherungsfälle im Ausland.

4.4 Ausschlüsse

4.4.1 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Ihren nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.4.2 Weitere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

4.4.2.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

4.4.2.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

4.4.2.1.2 Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.4.2.2 die im Zusammenhang stehen mit

4.4.2.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.4.2.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

4.4.2.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

5 In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?

5.1 Versichertes Risiko

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden).

5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehe-

gatten, Ihrer Kinder und Ihres Lebenspartners sowie der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Privat-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

5.2.2 Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

5.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

5.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der für Sie in diesem Vertrag enthaltenen Privat-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hüttern von Hunden und Pferden, für die nach Ziff. 13.1 kein Versicherungsschutz besteht.

5.5 Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

5.5.1 der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra hatte;

5.5.2 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras erstritten haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

5.5.3 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

5.5.3.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

5.5.3.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende

- innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

5.5.4 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden an uns abtreten.

5.6 Ausschlüsse

5.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren

5.6.1.1 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. – Ziff. 18) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder

5.6.1.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

5.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;

- Immobilien, für die gemäß Ziff. 9 kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchtieren;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18) eines Mitversicherten zuzurechnen sind.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

5.6.3.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

5.6.3.2 Schäden, zu deren Ersatz

a) bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),

b) ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;

5.6.3.3 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

5.6.3.4 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

5.6.3.5 Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

5.7 Ihre Obliegenheiten

5.7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Auf unseren Wunsch hin, haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

5.7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

5.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 10 AHB 2017 entsprechend.

5.8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädigende, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6 Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltungsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder (bei dem Single-Tarif nur als Haushaltungsvorstand);
- als Radfahrer;
- aus der Ausübung von Sport; ausgenommen ist Ihre jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

7 Welche Personen sind mitversichert?

7.1 Ehegatten/eingetragener Lebenspartner

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

7.2 Nichtehelicher/nichteingetragener Lebenspartner

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres nichtehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und dessen Kinder im Sinne von Ziff. 7.3.

Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

7.3 Kinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

7.3.1 Bei Ihren volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz jedoch nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu 15 Monaten.

Geringfügige entgeltliche Tätigkeiten (Minijobs) gelten mitversichert, solange sie nur auf die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind.

7.3.2 Als mitversichert gelten :

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ohne Altersbeschränkung, auch nach Abschluss der Ausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- Ihre volljährigen unverheirateten und nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder auch noch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.

7.3.3 Für volljährige Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung besteht Versicherungsschutz, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Enkelkinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Enkelkinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung entsprechend Ziff. 7.3.1 und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.5 Eltern

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht berufstätigen Elternteile oder die Ihres mitversicherten Partners.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.6 AuPair/Austauschschüler

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die sich vorübergehend – bis zu 12 Monate – in Ihrem Haushalt aufhalten (z. B. Austauschschüler oder AuPair sowie Babysitter), soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

7.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit gilt als mitversichert. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber die in Ziff. 9.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7.8 Für die Privat-Haftpflicht zum Single-Tarif gilt:

Sie sind der alleinige Versicherte. Die persönliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder von Ihren Kindern, Enkelkindern, oder Eltern nach Ziff. 7.1 bis 7.5 ist nicht versichert. Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht für diese Personen eingeschränkter Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

7.9 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander.

7.10 Sinngemäße Anwendung

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die über diesen Vertrag mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

8 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

8.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung und -haus einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

8.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst

entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.4 Kautions

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

8.5 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9 In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?

9.1 Selbstgenutzte Immobilien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

9.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen.

Dies gilt auch, wenn die Wohnung von Ihnen als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzt wird.

Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

9.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als drei abgeschlossene Wohnungen befinden.

9.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses.

9.1.4 eines Schrebergartens.

9.1.5 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu privaten Wohnzwecken verwendet werden. Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern gilt dies für eine Wohnung im versicherten Objekt.

Mitversichert gelten von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50 % ist.

Für die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Immobilien ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden.

Versichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand sowie als Insolvenz- bzw. Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

9.2 Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht eines in Deutschland gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

9.3 Vermietete Zimmer oder Objekte

9.3.1 Vermietung von Zimmern

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl einzelner Wohnräume in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.3.2 Vermietung eines Wochenend-/Ferienhauses

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung eines Objektes nach Ziff. 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.4 Bauherr

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten, veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

10 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

10.2 Versicherte Anlagen

10.2.1 Abweichend von Ziff. 10.1 ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen versichert, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

10.2.2 Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.2 AHB 2017 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

10.3 Rettungskosten

10.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2017.

10.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

10.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

11 In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?

11.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden nicht berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transponder und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage sowie Tresor- und Bankschließfachschlüssel), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

11.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihnen als ehrenamtlich Tätigen oder Ihrer ehrenamtlichen Einrichtung von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen: z. B. Möbel-, Kfz-Schlüsseln.

11.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

12 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

12.1 Ausschlüsse

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

12.2 Umfang

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den zweckdienlichen Gebrauch

12.2.1 von folgenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Elektrofahrrädern;
- Kraftfahrzeuganhängern;
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, auch Golfwagen auf Golfplätzen;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kiteboards, -buggys und Strandsegler.

12.2.2 von Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz besteht..

12.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Ruder-, Paddel-, Schlauchboote ohne Motoren oder Treibsätze, Kanus;
- fremde Segelboote ohne Motoren;

- fremde Motorboote sowie fremde Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, wenn deren Motoren oder Treibsätze nicht mehr als 110 kW (150 PS) betragen. Dieser Gebrauch darf nur gelegentlich und jeweils vorübergehend nicht länger als 4 Wochen erfolgen. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihr eigenes Motorboot mit Motor oder Treibsätzen bis 3,7 kW (5 PS) sowie Ihr eigenes Segelboot bis 15 qm Segelfläche mit und ohne Motor. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihre eigenen/fremde Windsurfbretter und Surfbretter;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Kitesurf- und Kitesailboards.

12.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 12.2.3 genannten Wasserfahrzeuge in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

12.4 Ergänzend zu Ziff. 12.2 gilt:

12.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

12.4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer eines Fahrzeuges nach Ziff. 12.2 beim Eintritt des Versicherungsfalles

- nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Führer ohne Verschulden annehmen durften.

13 In welchem Umfang sind Tiere versichert?

13.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die von Ihnen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 13.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

13.1.1 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde und fremder Pferde, wenn dies gefälligkeitsmäßig und nur gelegentlich erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Hüten von Hunden und Pferden, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

13.1.2 als Reiter oder Fahrer bei der Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Ihre Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

13.1.3 als Halter oder Hüter von für Sie oder einer mitversicherten Person verordneter Blinden- oder Begleithunde, sofern dies nicht gewerbsmäßig ist. Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen H oder BL eingetragen sein.

13.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

13.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 13.1.1 bis 13.1.3 genannten Eigenschaften und Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor,

wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

14 In welchem Umfang ist eine Betreuer Tätigkeit versichert?

14.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfange der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person.

14.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die zu betreuende Person in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

15 In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?

15.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- am fachpraktischen Unterricht (z.B. an einer Hoch-, Fach-, Gesamtschule oder Universität) an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.7 AHB 2017 bleibt bestehen.

15.2 Lehrgeräte

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen).

15.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

15.4 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff.2 genannten Tätigkeiten und Lehrgeräten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

16 In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?

16.1 Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB 2017 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

16.2 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

17 In welchem Umfang ist eine Tagesmutter Tätigkeit versichert?

17.1 Unentgeltliche/entgeltliche Tagesmutter im eigenen Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.2 Entgeltliche Tagesmutter im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushalts

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger

Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts, auch außerhalb einer Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.3 Tageskinder

17.3.1 Umfang

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

17.3.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

17.4 Erziehungsberechtigte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder

bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

17.5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

18 In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?

18.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 1.2 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert.

Hierunter fällt z. B. Ihre Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

18.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren aus der Ausübung von

18.2.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als

Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

18.2.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem

Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

18.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen

vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

19 Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, für die Dritte in Anspruch genommen werden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person in Notstandssituationen gem. § 904 BGB freiwillig Hilfestellung geleistet haben.

20 In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?

20.1 Versichertes Risiko

20.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privat-Haftpflichtversicherung und den nachstehenden Bestimmungen.

20.1.2 Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2017 - Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 20.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr in Ihrem Privathaushalt oder für in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigte Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

20.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

20.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

20.2.1 Ein Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

20.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20.3 Höchstersatzleistung

Für den Umfang unserer Leistung ist die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

20.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

20.4.1 gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie bzw. die mitversicherte Person den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder der mitversicherten Perso-

nen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr bzw. deren Wissen begangen worden sind;

20.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.2 geltend gemacht werden;

20.4.3 teilweise abweichend von Ziff. 8.1 –

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

20.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

20.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

21 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

21.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 1 AHB 2017, öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

21.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

21.2.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

21.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 8.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

22 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB PHV (Stand: Mai 2020) abweichen.

23 In welchem Umfang Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.17 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

Inhaltsverzeichnis

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim

AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft

AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnung gehörige Garage

AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen

AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland

AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste

AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden)

AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden)

AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland

AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland

AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel

AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel

AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten

AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen

AH021-01 Photovoltaik-und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen

AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind

AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit

AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (Auch Drohnen)

AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland

AH028-01 Nicht deliktfähige Personen

AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

AH033-01 Be- und Entladeschäden

AH034-01 Neuwertentschädigung

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim

(Gilt nicht für den Single-Tarif)

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

- Ihre Eltern und/oder Großeltern oder die Ihres mitversicherten Partners, sofern diese in einem Altenheim wohnen.

AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft

(Gilt nicht für den Single-Tarif)

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Familienangehörigen (vgl. Ziff. 7.5.1 AHB 2017). Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnung gehörige Garage

1. Umfang

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Inland gelegenen Garage. Die Garage muss sich innerhalb eines Umkreises von der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Entfernung eines nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017 mitversicherten Objektes befinden.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff.1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen

1. Einliegerwohnung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 – aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Einliegerwohnung in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Eigentumswohnungen, Räume zu gewerblichen Zwecken und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

2.1. max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2.2. max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl von einzelnen im Inland gelegenen Räumen in einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017 zu gewerblichen Zwecken und/oder Garagen.

AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Ferienwohnung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff.1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 – aus der vorübergehenden Vermietung von Zimmern an Feriengäste mit Abgabe von Frühstück.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- es sich um Ihr selbst bewohntes im Inland gelegenes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus handelt;
- nicht mehr als 8 Betten an Feriengäste vermietet werden;
- Sie keine gewerbsmäßige Fremdenpension unterhalten;
- Sie zur Bedienung der Gäste kein Personal eingestellt haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.

AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV 2017 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oberirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV 2017 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer unterirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes,

wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrem selbst genutzten Eigentum einer in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen (Ferien-) Wohnung und/oder Ihres Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung des unter Ziff. 1 AH009-01 versicherten Objektes.

3. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

2. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufsbezogenen Schlüsseln sowie Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Das Abhandenkommen während einer beruflichen Tätigkeit ist jedoch weiterhin nicht mitversichert entsprechend Ziff. 1.2 BBR-PHV 2017.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden und die nicht dem Zugang zu den durch den Arbeitgeber zu betrieb-

lichen Zwecken genutzten Räumlichkeiten seines Betriebes dienen;

- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben und Ihnen im Rahmen einer nach Ziff. 18 BBR-PHV 2017 mitversicherten ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

1. Umfang

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt: Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden durch das Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung.

AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

Ergänzend zu AH015-01 gilt:

Als Gefälligkeitshandlung gilt auch das vorübergehende Hüten eines fremden Hauses.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten

1. Umfang

Mitversichert ist, in Ergänzung von Ziff. 3 BBR-PHV 2017, Ihre gesetzliche Haftpflicht bei der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) in vorübergehend gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotels, Pensionen und Schiffskajüten bis zu dem in Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

1. Umfang

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

Als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft, durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden;

- Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
- elektrische medizinische Diagnosegeräte sowie medizinische Hilfsmittel.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 und AH018-01 AHB KL_Top-2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Diagnosegeräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, 24-Stunden-Blutdruckmessgeräte, – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgestützen, Krankenbett und dgl.), die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geliehen werden oder Ihnen vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

2. In Ergänzung zu Ziff.1 sind zusätzlich versichert:

- Dialysegeräte
- Reizstromgeräte
- Sauerstoffgeräte
- Schlafmasken

3. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Geräte in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungs-

pflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen

1. Umfang

In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2017 gelten während Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Ihren Arbeitskollegen mitversichert.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH021-01 Photovoltaik-und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV 2017 – als Betreiber einer Kleinwind-/Wasserkraftanlage bis zu 15 kW und/oder einer Photovoltaikanlage auf einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV 2017.

Mitversichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des erzeugten Stromes in ein fremdes Stromnetz. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die von einer bei Ihnen gegen Entgelt beschäftigten Pflegeperson verursacht wurden und soweit diese gegenüber Dritten aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus entstehen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss zeitlich auf max. ein halbes Jahr begrenzt sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Ihrem Haushalt, an Ihrer Person, oder an im Haushalt lebenden mitversicherten Personen aus Ziff. 7 BBR-PHV 2017 und AH001-01 und AH002-01.

AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

(gilt nicht für den Single-Tarif)

Voraussetzungen für die Leistung

Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners) besteht beitragsfrei für drei Monate im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- a) Heirat oder
- b) Gründung einer Lebenspartnerschaft oder
- c) Gründung eines eigenen Hausstandes
- d) Auszug aus der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wegen Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes

bedingungsgemäß enden würde.

Voraussetzung ist, dass uns der Beendigungsgrund und der Zeitpunkt gemäß a) bis d) unverzüglich in Textform angezeigt werden.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Ausscheidens gemäß a) bis d).

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend von Ziff. 7.7 und 7.8 AHB 2017 sowie 1.2 BBR-PHV 2017- aus:

- Ihrer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Brutto-Gesamtumsatz von max. 12000 EUR.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Flohmarkt- und Basarverkauf
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht
- der Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Brutto-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung

1. Kosten der Rechtsverfolgung

1.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 5.6.3.1 BBR-PHV 2017 übernehmen wir die Kosten der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteils nach Ziff. 5.5.3 BBR-PHV 2017 vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras soweit die Mindestschadenhöhe dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt. Wir übernehmen auch die Kosten der notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Feststellung der Zahlungs- bzw. Leistungsfähigkeit nach Ziff. 5.5.4 BBR-PHV 2017.

1.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

1.3 Zeitpunkt der Kostenerstattung

Die Kosten nach Ziff. 1 werden erst im Nachhinein und nur dann erstattet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Dritten feststeht und wir Leistungen aus der Forderungsausfalldeckung gegenüber Ihnen zu erbringen haben.

2. Gewaltopferschutz

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziff. 5 BBR-PHV 2017 versicherten Forderungsausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziff. 7.1 AHB 2017 berufen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1.1 Kein Mitverschulden von mehr als 25%

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25% entfällt der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 vollständig.

2.1.2 Strafantrag

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Straftat erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

2.1.3 Versicherte Schäden

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

2.1.4 Subsidiaritätsklausel

Wir leisten in dem Umfang keine Entschädigung, in dem

- ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadensversicherer)
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger

Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt.

2.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3. Telefonische Erstberatung

3.1 Umfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziff. 5 BBR-PHV 2017 stellen wir Ihnen die Möglichkeit einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten durch unsere Anwaltshotline zur Verfügung.

Eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall ist nicht Bestandteil der telefonischen Erstberatung und erfolgt durch uns im Zuge der Schadensmeldung.

Die Service-Nummer der Anwaltshotline können Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

3.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3.3 Subsidiaritätsklausel

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer telefonischen anwaltlichen Erstberatung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht. (z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu 12.2.2 BBR-PHV 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den erlaubten Gebrauch von Flugmodellen zu privaten Zwecken verursacht werden. Das Flugmodell darf nur rein elektrisch (ohne Verbrennungsmotor) angetrieben werden und die im Versicherungsschein

oder dessen Nachträgen genannte Startmasse nicht überschreiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Flugmodell-Rennveranstaltungen und Flugmodell-Wettbewerben.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3. Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Bestimmungen sind von Ihnen einzuhalten.

Das Flugmodell darf nicht geflogen werden, wenn Sie oder eine versicherte Person durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Flugmodell sicher zu führen. Der Flugmodellführer ist gemäß dieser Obliegenheit ab einem Blutalkoholwert von 0,5 Promille nicht mehr in der Lage das Flugmodell sicher zu führen.

Das Flugmodell darf nicht außerhalb der Sichtweite des Flugmodellführers betrieben werden. Hierzu zählt auch der Betrieb ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen, On-Board-Kameras etc..

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheiten findet Ziff. 10 AHB PHV 2017 entsprechend Anwendung.

AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV 2017 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung jeweils einer/s in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen Ferienwohnung/-hauses.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

AH028-01 Nicht deliktfähige Personen

(gilt nicht für den Single-Tarif)

1. Umfang

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Ihnen und mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziff 7.4 und 7.5.1 AHB 2017 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen

Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra.

3. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen)
- Krafträder
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der

- die erforderliche Fahrerlaubnis hat und berechtigt ist das Fahrzeug zu führen.
- in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und nicht durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinflusst ist.

5. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017 und Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 - , wenn Sie oder eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4t), das Ihnen oder ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich halber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

2. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch (z. B. Firmen, Dienstwagen, Leasingfahrzeuge) länger als 4 Wochen überlassen wurden.
- für Schäden am geliehenen Kfz
- für die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Kaskoversicherung

3. Höchstersatzleistung

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist - abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB 2017, Ziff. 12.1 BBR-PHV 2017 und AH031-01 AH KL Top 2017 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen

- a) durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen
- b) durch Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH033-01 Be- und Entladeschäden

1. Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff.7 HVB PHV Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2. Ausschlüsse

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH034-01 Neuwertentschädigung

1. Umfang

Abweichend von 1 AHB 2017 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese nicht bei einer Neuwertentschädigung.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager),
- b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparaten,
- d) elektrischen und elektronischen Geräten
- e) Brillen jeder Art

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.